



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1998	Ausgegeben zu Erfurt, den 16. September 1998	Nr. 13
	Inhalt	Seite
07.09.1998	Neubekanntmachung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) ...	269
07.09.1998	Neubekanntmachung des Thüringer Blindengeldgesetzes	277
05.08.1998	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	279
22.07.1998	Thüringer Verordnung über die Fischereibeiräte und Fischereiberater (ThürFBBrVO)	281
07.09.1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung	283

Neubekanntmachung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) Vom 7. September 1998

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Thüringer Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 245) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), wie er sich aus

1. Artikel 9 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315) und

2. dem Ersten Thüringer Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 245)
ergibt, in der vom 31. Juli 1998 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 7. September 1998
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

Erster Abschnitt Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Jugendamt

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

§ 2 Satzung des Jugendamtes

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt durch Satzung insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
2. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor Beschlüssen der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem Jugendamt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind, und deren Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden.

- (4) Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertreten-

den Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

(5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach Bestimmung der Satzung entweder zehn oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Drei Fünftel der Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen wählen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - [SGB VIII] vom 26. Juni 1990 [BGBl. I S. 1163]).

(3) Für zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind rechtzeitig vor der Wahl Vorschläge der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, ist die Vertretungskörperschaft an die Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt die Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(5) Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

(6) Nach jeder Neuwahl der Vertretungskörperschaft findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses statt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder an ihrer Stelle eine von ihnen mit der Vertretung beauftragte Person;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung, die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt oder des Kreises;
5. der Ausländerbeauftragte der Stadt oder des Kreises, wenn ein solcher bestellt ist.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied

1. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
2. das Arbeitsamt;
3. das Schulamt aus der Lehrerschaft;
4. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
5. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
6. die evangelische Kirche;
7. die katholische Kirche;
8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Nr. 6 bis 8, wenn dies auf Grund der religiösen und bekenntnis-mäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist.

(4) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

Zweiter Abschnitt

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 6

Landesjugendamt

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land. Die Landesregierung errichtet ein Landesjugendamt als obere Landesbehörde. Die Errichtung bedarf der Zustimmung des Landtags. Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestellt.

§ 7

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Zuständigkeit des Landesjugendamtes gehören, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.

(2) Er berät die Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

(3) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden.

(5) Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechnigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Landesjugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl und Neuberufung der Mitglieder der neugebildete Landesjugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

(7) Der Landesjugendhilfeausschuss erlässt für das Landesjugendamt eine Satzung, die der Genehmigung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bedarf.

§ 8

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

(2) Sieben Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.

(3) Zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar sechs Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend und sechs aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Unter ihnen sollen wenigstens sechs Frauen sein und wenigstens vier Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, der diese Anforderungen erfüllt, werden die Vorgesetzten berufen. Anderenfalls beruft der Minister zwölf Mitglieder unter Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) In Ergänzung der gewählten und der auf Grund des Vorschlags berufenen Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 beruft der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister weitere sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die jedoch nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur Landesverwaltung im Geschäftsbereich des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums stehen dürfen.

(5) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der obersten Landesjugendbehörde mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzberufung für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

§ 9

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
2. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landesjugendamtes;
3. die Landesfrauenbeauftragte;
4. der Ausländerbeauftragte des Landes;
5. ein Richter oder ein Beamter der Justizverwaltung, der vom für die Justizverwaltung zuständigen Ministerium benannt wird;
6. ein Vertreter des schulpsychologischen Dienstes sowie ein Lehrer oder ein Beamter, die vom für die Schulverwaltung zuständigen Ministerium benannt werden;
7. ein Vertreter der Polizei, der vom zuständigen Minister benannt wird;
8. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Landesarbeitsamt benannt wird;
9. je ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistags, die von diesen benannt werden;
10. je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, die von deren zuständigen Stellen benannt werden.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die beratenden Mitglieder sollen fachliche Fähigkeiten und Erfahrungen in Bereichen haben, die mit der Jugendhilfe im Zusammenhang stehen.

(3) Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Er kann im Benehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss oder auf dessen Vorschlag weitere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 10

Oberste Landesjugendbehörde, Unterrichtung des Landtags

(1) Oberste Landesjugendbehörde ist das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(2) Die Landesregierung unterrichtet nach Vorlage des Berichtes der Bundesregierung über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe den Landtag darüber, welche Folgerungen sie für die Jugendhilfe im Lande für erforderlich hält.

Dritter Abschnitt Träger der freien Jugendhilfe

§ 11

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist und dort seinen Sitz hat;
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger vorwiegend in Thüringen in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist und in Thüringen seinen Sitz hat oder wenn Sitz und vorwiegende Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 verschiedenen Jugendamtsbezirken des Landes zuzuordnen sind;
3. von der obersten Landesjugendbehörde, wenn der Tätigkeitsbereich des Trägers über Thüringen hinausreicht und er seinen Sitz in Thüringen hat oder wenn er eine Anerkennung nur für seinen Tätigkeitsbereich in Thüringen begehrt.

(2) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen gelten als anerkannt, sofern sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(3) Die Anerkennung kann auf Antrag auch auf rechtlich selbständige Untergliederungen des Trägers ausgedehnt werden, wenn diese an dem Träger ausgerichtete einheitliche Organisationsformen haben.

(4) Die Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder wenn sie nachträglich weggefallen sind.

§ 12

Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung im Bereich des Jugendamtes Arbeitsgemeinschaften und im Bereich des Landesjugendamtes Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendarbeit,
 2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
 3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.
- Landesarbeitsgemeinschaften sollen außerdem gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendsozialarbeit,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. Heimerziehung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

§ 13

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Den Trägern der freien Jugendhilfe sollen Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 29 bis 35 a SGB VIII und die Erstattung der Kosten angeboten werden. Die Vereinbarungen sollen bewirken, dass auf der Basis pauschaler Tagessätze die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Erziehung und Betreuung und die in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen anfallenden Kosten der Verpflegung, Bekleidung und des angemessenen Barbetrages abgedeckt und die Vorhaltekosten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Sie sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten. Vereinbarungspartner sind die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie das Land. Zwischen diesen Partnern abgeschlossene Vereinbarungen sind für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich.

Vierter Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 14

Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dazu beizutragen, dass die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahin gehend zu wirken, dass die Bedingungen für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familien- und kinderfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und des kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen

1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,
2. Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit,
3. Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt,
4. Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch, im Zusammenhang mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hinzuwirken, dass

mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn es sich um eine allgemeine Gefährdungssituation für eine größere Zahl junger Menschen oder wenn es sich um die konkrete Gefährdung eines einzelnen jungen Menschen handelt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(3) Jeder, auch jeder Jugendliche und jedes Kind, hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung junger Menschen an den Jugendhilfeausschuss, den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltungen der Jugendämter zu wenden.

§ 15

Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Erhält das Jugendamt davon Kenntnis, dass die Entwicklung eines jungen Menschen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nachhaltig gestört oder gefährdet wird, so hat es die Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Behebung der Störung und zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen, soll es die Leistungen und Hilfen auch erbringen. Können die geeigneten Leistungen und Hilfen durch freie Träger erbracht werden, soll das Jugendamt auf diese verweisen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und das Recht der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

§ 16

Förderung der Jugendarbeit

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Er fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Das Land gewährt Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
 - a) Jugendheimen,
 - b) Häusern der offenen Tür,
 - c) Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,
 - d) Jugendherbergen und Wanderheimen,
 - e) Räumen für Jugendtreffs und Jugendgruppen,
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.

In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend einem geänderten Bedarf zu ergänzen. Für einzelne Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen kann eine gemeinsame Bedarfsfeststellung benachbarter örtlicher Träger erfolgen.

(3) Im Jugendförderplan ausgewiesene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die ein hierfür geeigneter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verwirklichen will, sollen von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so gefördert werden, dass sie rechtzeitig geschaffen werden können.

§ 17

Förderung der Jugendverbandsarbeit

(1) Die Jugendverbände und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit für junge Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit.

(2) Jugendverbände und Jugendgruppen sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zu fördern, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sind. Jugendabteilungen oder entsprechenden Untergliederungen von Organisationen sind in diesem Sinne förderungswürdig, wenn sie gegenüber der Gesamtorganisation ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit besitzen und selbstständig handlungsfähig sind.

(3) Jugendverbände und Jugendgruppen nach Absatz 2 werden durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gefördert.

§ 18

Förderung durch den überörtlichen Träger

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie den notwendigen Fach- und Hilfskräften feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Land fördert freie Träger, die die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verwirklichen wollen, nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel und der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zu erlassenden Förderrichtlinien.

(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, Struktur und Größe. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über Voraussetzungen und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 19 Jugendberufshilfe

(1) Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen sowie als wirksame Hilfe in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umstellungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des Jugendamts, in Ergänzung der Maßnahmen und Programme anderer Träger, insbesondere der Arbeitsverwaltung und Sozialhilfe, und im Zusammenwirken mit diesen darauf hinzuwirken, dass alle junge Menschen

1. berufsbezogene Hilfe und Beratung,
2. Berufsvorbereitung,
3. Berufsausbildung und
4. erforderlichenfalls für eine Übergangszeit beruflich qualifizierende Beschäftigung erhalten.

(2) Das Landesjugendamt gewährleistet, dass in jedem Arbeitsamtsbezirk des Landes in Zusammenarbeit mit den Trägern entsprechender Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen eine Beratungsstelle für Jugendberufshilfe eingerichtet wird. Die Beratungsstellen haben in ihrem Bereich die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendberufshilfe einander wirkungsvoll ergänzen, und dass erforderlichenfalls neue Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden. Sie beraten die Träger bei der fachlichen Konzeption, der finanziellen Ausstattung und kostenmäßigen Absicherung und der zweckmäßigen Organisation und Verwaltung. Außerdem informieren sie im Zusammenwirken mit Jugendarbeit und Schule junge Menschen, Eltern und Erzieher über die Angebote und Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe.

(3) Die Leistungen der Jugendberufshilfe sollen die Leistungen der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe nicht ersetzen, sondern wirkungsvoll ergänzen. Sie sind deshalb gegenüber diesen Leistungen nachrangig.

Sechster Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 20 Jugendschutz

(1) Zu den Aufgaben des Jugendamtes nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII gehört es in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit auf besondere Gefährdungen von Minderjährigen hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen.

(2) Soweit die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt, ist das Jugendamt verpflichtet, die Polizei zu beraten und die Gesichtspunkte der Förderung von Erziehung und Entwicklung junger Menschen zur Geltung zu bringen.

(3) Die Polizei leistet in den Fällen der §§ 42 und 43 SGB VIII Vollzugshilfe auf Ersuchen des Jugendamtes. In den Fällen, in denen sonstige Maßnahmen zum Schutze junger Menschen erforderlich erscheinen, unterrichtet die Polizei das Jugendamt.

(4) Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (Jugendschutzkontrollen) soll das Jugendamt die Polizei unterstützen. Es soll auch eigene Kontrollen durchführen und die Polizei über die Ergebnisse entsprechend informieren. Soweit zweckmäßig, sind gemeinsame Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Bediensteten der Polizei und des Jugendamtes sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Betriebe, die geschäftsmäßig Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen verbreiten, vorführen oder sonst zugänglich machen.

(6) Die Inhaber dieser Betriebe und die in den Räumen beschäftigten Personen sind auf Anforderung der in Absatz 4 genannten Bediensteten verpflichtet, Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen auszuhändigen, damit außerhalb der Räume des Betriebes geprüft werden kann, wie weit ihre Verbreitung, Vorführung oder sonstige Zugänglichmachung zulässig ist. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die ausgehändigten Stücke sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(7) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 21 Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (Pflegekind) in der Pflegestelle gewährleistet ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die für die Pflege und Erziehung erforderliche Zeit erübrigen kann und die räumliche Unterbringung den erzieherischen Notwendigkeiten entspricht.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, es sei denn, dass unter Berücksichtigung des unterdessen gewachsenen persönlichen Verhältnisses zwischen der Pflegeperson und dem Pflegekind die Fortdauer des Pflegeverhältnisses dem Wohle des Pflegekindes entspricht. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekindes dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle schwerwiegend gefährdet ist, insbe-

sondere, dass es misshandelt, grob vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird insoweit eingeschränkt. Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 22

Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß den §§ 45 bis 48 a SGB VIII ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten jungen Menschen beeinträchtigen könnten, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

§ 23

Betreuungskräfte

Geeignet zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine staatlich anerkannte oder dieser gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen soll das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für pflegerische und erzieherische Hilfskräfte, die unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung durch Fachkräfte nach deren Weisung arbeiten.

Siebenter Abschnitt Beratungsdienste

§ 24

Beratungsdienste

(1) Für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII) sollen im Bereich jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Beratungsstellen für die Erziehungsberatung und die Ehe-, Familien- und Lebensberatung errichtet werden. Anzahl, Ausstattung und Aufgabenbereich der Beratungsstellen sind in die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, § 12 dieses Gesetzes) aufzunehmen; die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist zu hören.

(2) Das Jugendamt fördert die Errichtung der in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Die Errichtung erforderlicher neuer Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft ist durch das Jugendamt zu veranlassen, soweit Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die den Bedarf abdecken, nicht rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

(3) Das Land fördert in der Jugendhilfeplanung vorgesehene Beratungsstellen durch einen ergänzenden Landeszuschuss im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel. Es kann die Förderung an die Erfüllung von Voraussetzungen für die Gewährleistung einer fachlichen Beratungsarbeit binden. Das Nähere regeln Förderungsrichtlinien des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

(4) Die Beratung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII soll jungen Menschen auch angeboten werden, wenn in Betracht kommt, dass sie im Rahmen ihrer Partnerschaft für ein Kind zu sorgen haben werden.

Achter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tagespflege und im Hort

§ 25

Tagespflege

(1) An Stelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung kann das Jugendamt Kinder in Tagespflege vermitteln, soweit eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung dadurch gesichert werden kann; § 37 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Wünschen von Eltern, die für noch nicht drei Jahre alte Kinder Betreuung in Tagespflege an Stelle einer sonst erforderlichen Aufnahme in einer Kinderkrippe beantragen, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Wünschen auf Vermittlung einer bestimmten Tagespflegeperson kann entsprochen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und eine missbräuchliche Inanspruchnahme nicht zu befürchten ist. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, so soll das Jugendamt auf eine geeignete Ganztagsbetreuung in einem Kindergarten oder

einem Kinderhort oder im Rahmen der Schule verweisen, wenn die dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung dort gesichert ist.

(3) Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Entschädigung soll durch einen monatlichen Pauschalbetrag in entsprechender Anwendung von § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährt werden, dessen Höhe vom Landesjugendamt festgesetzt wird. Zu einer nach Absatz 2 Satz 1 gewährten Tagespflege gibt das Land einen Zuschuss in Höhe des nach § 20 Abs. 2 des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) für Krippenplätze gezahlten Zuschusses.

(4) Ist die Tagespflege an Stelle eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder vermittelt, zieht das Jugendamt die Erziehungsberechtigten zu einem Beitrag heran, der je nach dem Alter des Kindes entsprechend der Höhe der Beiträge für die Betreuung und Erziehung in einer Kinderkrippe, in einem Kindergarten oder einem Kinderhort gemäß § 20 Abs. 1, § 25 Abs. 1 oder § 29 Abs. 1 KitaG festzusetzen ist. In allen anderen Fällen haben die Eltern zu den Kosten gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII beizutragen.

§ 25 a

Anspruch auf Hortbetreuung

(1) Jedes Kind hat vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschule einen Anspruch auf Hortbetreuung.

(2) Dabei kann die Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes oder in Kinderhorten nach § 26 KitaG erfolgen.

(3) Das Nähere zu Fragen der Bedarfsplanung zur Bereitstellung von Plätzen in Horten an Schulen und in Kinderhorten regelt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulhorte zuständigen Ministerium, der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

Neunter Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 26

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrags nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII ist das Landesjugendamt.

(2) Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebes einer Einrichtung nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ist das Landesjugendamt.

(3) Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2017) ist das Landesjugendamt.

(4) Zuständige Stelle nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschlussgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322), ist der Landkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreie Stadt im übertragenem Wirkungskreis. Fachaufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(5) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 und für Anordnungen nach § 10 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1227), ist der Landkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreie Stadt im übertragenem Wirkungskreis. Fachaufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(6) Zuständige Behörde für die Anerkennung einer Beratungsstelle im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches ist das Landesjugendamt.

(7) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB VIII,
2. § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
3. § 10 Abs. 3 des Unterhaltsvorschlussgesetzes,
4. § 12 Abs. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes,
5. § 21 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

ist der Landkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreie Stadt im übertragenem Wirkungskreis.

(8) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Landesjugendamt.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Absätzen 1 bis 8 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 26 a

Verhältnis zu anderen Leistungen

Bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, gehen unabhängig von der Art der Behinderung die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Die schulrechtlichen Bestimmungen des Förderschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 27

Änderung des Kindertageseinrichtungsgesetzes

Das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163). Zuständige Behörde ist das Landesjugendamt.”

2. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder gesichert werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.”

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

“Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt.”

- b) In Absatz 2 werden die Worte “und Förderung” gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das Landesjugendamt durch begleitende Beratungsangebote für die Tageseinrichtung-

gen für Kinder zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Ausrichtung der Arbeit vermittelt werden. Mit dieser Aufgabe sind sozialpädagogische Fachkräfte im Jugendamt zu beauftragen.”

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) aufgehoben

(2) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Aufgaben nach § 23 Satz 1 wahrgenommen haben, können in ihrem oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld auch bei einem Wechsel des Anstellungsträgers weiterhin beschäftigt werden, wenn sie die erforderliche berufliche Erfahrung haben und an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

§ 28 a Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29 (Inkrafttreten)

Neubekanntmachung des Thüringer Blindengeldgesetzes Vom 7. September 1998

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 201) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Blindengeldgesetzes

vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 355) in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 7. September 1998
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Thüringer Gesetz über das Blindengeld (Thüringer Blindengeldgesetz -ThürBliGG -)

§ 1 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Blinde, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch in Thüringen haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Blindengeld erhalten auch Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zurzeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten.

(2) Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

(3) Ausländer können Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 2

Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt 1 063 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 erhalten Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Blindengeld in Höhe von 530 Deutsche Mark monatlich.

(2) § 67 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Beträge der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 BSHG die Beträge des Blindengeldes nach Absatz 1 Anwendung finden.

(3) Berechtigte, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind, erhalten Blindengeld in Höhe von 50 vom Hundert des ihnen nach Absatz 1 zustehenden Betrages.

§ 3

Ausgeschlossener Personenkreis

(1) Keinen Anspruch nach diesem Gesetz haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. Entsprechendes gilt für blindheitsbedingte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen der Kriegsopterfürsorge nach den §§ 25 bis 27 j BVG.

§ 4

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Leistungen, die Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf das Blindengeld angerechnet.

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 25 vom Hundert, bei der Pflegestufe II mit 18,75 vom Hundert und bei der Pflegestufe III mit 15,38 vom Hundert des Betrags der jeweiligen Pflegestufe pauschal angerechnet. Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrags mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn derartige Leistungen zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden. Ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist aufzurunden.

(3) Werden anzurechnende Leistungen für einen zurückliegenden Zeitraum, für den Blindengeld geleistet worden ist, nachgezahlt, sind die überzahlten Beträge des Blindengeldes zurückzuerstatten.

§ 5

Versagung oder Kürzung des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld ist zu versagen oder angemessen zu kürzen, wenn Blinde ihnen nach anderen Rechtsvorschriften zustehende Leistungen, die dem gleichen Zweck wie das Blindengeld dienen, nicht in Anspruch nehmen.

(2) Das Blindengeld kann versagt oder angemessen gekürzt werden, soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung des Blindengeldes durch oder für den Berechtigten nicht möglich ist.

§ 6

Unveräußerlichkeit

(1) Der Anspruch auf das Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Der Anspruch ist nicht vererblich. Eine Sonderrechtsnachfolge ist ausgeschlossen. Sind beim Tode des Berechtigten die Leistungen nach § 2 noch nicht ausgezahlt, so erlischt der Anspruch.

§ 7

Verfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Bestimmungen für die Kriegsopterfürsorge enthält, gelten diese auch bei Streitigkeiten nach Satz 1.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den Versorgungsämtern. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Zur Entgegennahme der Anträge, der Überprüfung ihrer Vollständigkeit sowie der Weiterleitung an das nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Versorgungsamt können die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen werden.

§ 9

Antragsverfahren

(1) Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Der Nachweis der medizinischen Voraussetzungen ist durch augenärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die §§ 20 und 21 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Blindengeld wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt worden ist. Das Blindengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Zahlung eines höheren Blindengeldes entsprechend.

(3) Eine Änderung der Tatsachen, die eine Herabsetzung oder eine Einstellung des Blindengeldes bewirken, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Tatsachen sich geändert haben. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Anzeigepflichten

Empfänger von Blindengeld haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, unverzüglich der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 11 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 erhalten Blinde, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und Blindengeld vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes beantragt haben, bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres Blindengeld in Höhe von 797 Deutsche Mark monatlich.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 (Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes Vom 5. August 1998

Aufgrund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 5) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 1

Zuständigkeitsbereiche der Polizeidienststellen

1	2	Dienststellen 3	örtlicher Zuständigkeitsbereich 4
1.	PD	Erfurt	
1.1	PI	Erfurt-Mitte	zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Erfurt
1.2	PI	Erfurt-Süd	zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Erfurt
1.3	PI	Erfurt-Nord	zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Erfurt
1.4	PI	Sömmerda	Landkreis Sömmerda
1.5	PIZD	Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda
1.6	VPI	Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda
1.6.1	APS	Erfurt	BAB 4 Richtungsfahrbahn Frankfurt/M. ab km 200,30 AS Nohra (ausschließlich) bis km 238,85 AS Gotha (einschließlich Ausfahrt) sowie im Bereich der Richtungsfahrbahn Dresden ab km 238,75 AS Gotha (einschließlich Auffahrt) bis km 200,30 AS Nohra (ausschließlich)
1.7	KPI	Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda
2.	PD	Gera	
2.1	PI	Gera-Mitte	zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Gera
2.2	PI	Gera-Süd	zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Gera
2.3	PI	Gera-Land	zugewiesener Teil des Landkreises Greiz
2.4	PI	Altenburg	zugewiesener Teil des Landkreises Altenburger Land
2.5	PI	Greiz	zugewiesener Teil des Landkreises Greiz
2.6	PI	Schmölln	zugewiesener Teil des Landkreises Altenburger Land
2.7	PI	Zeulenroda	zugewiesener Teil des Landkreises Greiz
2.8	PIZD	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.9	VPI	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.9.1	APS	Gera	BAB 4 von km 150,8 AS Hermsdorf-Ost bis km 114,07 Landesgrenze Sachsen
2.10	KPI	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.10.1	KPS	Altenburg	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Gera

3.	PD	Gotha	
3.1	PI	Gotha	zugewiesener Teil des Landkreises Gotha
3.2	PI	Arnstadt	zugewiesener Teil des Ilm-Kreises
3.3	PI	Eisenach	kreisfreie Stadt Eisenach und zugewiesener Teil des Wartburgkreises
3.4	PI	Ilmenau	zugewiesener Teil des Ilm-Kreises
3.5	PI	Waltershausen	zugewiesener Teil des Landkreises Gotha
3.6	PIZD	Gotha	Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
3.7	VPI	Gotha	Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
3.7.1	APS	Eisenach	BAB 4 Richtungsfahrbahn Frankfurt/M. von km 238,85 AS Gotha (einschließlich Auffahrt) bis km 280,486/314,2 Landesgrenze Hessen und Richtungsfahrbahn Dresden von km 280,486/314,2 Landesgrenze Hessen bis km 238,75 AS Gotha (einschließlich Ausfahrt) sowie von km 322,325 Landesgrenze bis km 329,1 Landesgrenze im Bereich beider Richtungsfahrbahnen
3.8	KPI	Gotha	Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
3.8.1	KPS	Eisenach	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Gotha
4.	PD	Jena	
4.1	PI	Jena	kreisfreie Stadt Jena
4.2	PI	Apolda	zugewiesener Teil des Landkreises Weimarer Land
4.3	PI	Eisenberg	zugewiesener Teil des Saale-Holzland-Kreises
4.4	PI	Stadtroda	zugewiesener Teil des Saale-Holzland-Kreises
4.4.1	PSt	Kahla	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Stadtroda
4.5	PI	Weimar	kreisfreie Stadt Weimar und zugewiesener Teil des Landkreises Weimarer Land
4.5.1	PSt	Bad Berka	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Weimar
4.6	PIZD	Jena	Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Weimarer Land und die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.7	VPI	Jena	Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Weimarer Land und die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.7.1	APS	Hermisdorf	BAB 4 von km 200,30 AS Nohra (einschließlich) bis km 150,8 AS Hermisdorf-Ost und BAB 9 von km 167,04 Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis km 204,70 AS Triptis (ausschließlich)
4.8	KPI	Jena	Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Weimarer Land und die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.8.1	KPS	Weimar	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Jena
5.	PD	Nordhausen	
5.1	PI	Nordhausen	Landkreis Nordhausen
5.2	PI	Artern	zugewiesener Teil des Kyffhäuserkreises
5.3	PI	Heiligenstadt	zugewiesener Teil des Landkreises Eichsfeld
5.4	PI	Mühlhausen	zugewiesener Teil des Unstrut-Hainich-Kreises
5.5	PI	Sondershausen	zugewiesener Teil des Kyffhäuserkreises
5.6	PI	Worbis	zugewiesener Teil des Landkreises Eichsfeld
5.6.1	PSt	Leinefelde	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Worbis
5.7	PI	Bad Langensalza	zugewiesener Teil des Unstrut-Hainich-Kreises
5.8	PIZD	Nordhausen	Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.9	VPI	Nordhausen	Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.10	KPI	Nordhausen	Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.10.1	KPS	Mühlhausen	zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Nordhausen
6.	PD	Saalfeld	
6.1	PI	Saalfeld	zugewiesener Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
6.2	PI	Lobenstein	zugewiesener Teil des Saale-Orla-Kreises
6.3	PI	Neuhaus	zugewiesener Teil des Landkreises Sonneberg
6.4	PI	Pößneck	zugewiesener Teil des Saale-Orla-Kreises
6.5	PI	Rudolstadt	zugewiesener Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
6.6	PI	Schleiz	zugewiesener Teil des Saale-Orla-Kreises
6.7	PI	Sonneberg	zugewiesener Teil des Landkreises Sonneberg
6.8	PIZD	Saalfeld	Landkreise Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
6.9	VPI	Saalfeld	Landkreise Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
6.9.1	APS	Schleiz	BAB 9 von km 204,70 AS Triptis (einschließlich) bis km 243,26 Landesgrenze Bayern
6.10	KPI	Saalfeld	Landkreise Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
7.	PD	Suhl	
7.1	PI	Suhl	kreisfreie Stadt Suhl und zugewiesene Teile der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen
7.2	PI	Bad Salzungen	zugewiesener Teil des Wartburgkreises
7.3	PI	Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen, außer der Gemeinde St. Kilian
7.4	PI	Meiningen	zugewiesener Teil des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
7.5	PI	Schmalkalden	zugewiesener Teil des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
7.6	PIZD	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen und kreisfreie Stadt Suhl
7.7	VPI	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen und kreisfreie Stadt Suhl
7.8	KPI	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen und kreisfreie Stadt Suhl

Legende:

PD	Polizeidirektion
PI	Polizeiinspektion
PSt	Polizeistation
PIZD	Polizeiinspektion Zentrale Dienste
VPI	Verkehrspolizeiinspektion
APS	Autobahnpolizeistation
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KPS	Kriminalpolizeistation
BAB	Bundesautobahn
AS	Autobahnanschlussstelle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. August 1998

Der Innenminister

Richard Dewes

**Thüringer Verordnung
über die Fischereibeiräte und Fischereiberater (ThürFBBrVO)
Vom 22. Juli 1998**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 und des § 47 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

**Erster Abschnitt
Fischereibeiräte**

§ 1

Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte

(1) Der Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde und der Fischereibeirat bei der oberen Fischereibehörde bestehen jeweils aus zwölf Mitgliedern. Der Fischereibeirat bei der unteren Fischereibehörde besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Dem Fischereibeirat nach Absatz 1 Satz 1 gehören jeweils an:

1. zur Vertretung der Fischereiberechtigten
 - a) ein Mitglied, das Inhaber des Fischereirechts eines Eigenfischereibezirks ist,
 - b) ein Mitglied, das Inhaber eines Fischereirechts an einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk ist,
2. ein Mitglied als Vertreter der Fischzüchter und Teichwirte,
3. ein Mitglied als Vertreter der Berufsfischerei,
4. drei Mitglieder als Vertreter der Angelfischerei,
5. je ein Mitglied als Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, der Fischereiwissenschaft und des Veterinärwesens,
6. ein Mitglied als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
7. ein Mitglied als Vertreter der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Verbände.

(3) Dem Fischereibeirat nach Absatz 1 Satz 2 gehören an:

1. ein Mitglied als Vertreter der Fischereiberechtigten der Eigenfischereibezirke,
2. ein Mitglied als Vertreter der Fischereigenossenschaften,
3. ein Mitglied als Vertreter der Berufsfischerei,
4. ein Mitglied als Vertreter der Angelfischerei,
5. ein Mitglied als Vertreter der nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannten Verbände.

(4) Die Mitglieder werden von der Fischereibehörde, bei welcher der Fischereibeirat gebildet wird, auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Berufung erfolgt mit Ausnahme des Vertreters der Fischereiwissenschaft auf Vorschlag. Das Vorschlagsrecht nach interner Abstimmung haben:

1. für die Vertreter der Fischereiberechtigten der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und der Thüringer Waldbesitzerverband e. V.,
2. für die Fischzüchter und Teichwirte die Berufsvereinigung,
3. für die Berufs- und Angelfischerei die zuständigen Fischereiverbände,
4. für die Land- und Forstwirtschaft der Thüringer Bauernverband im Benehmen mit dem Verband unabhängiger und privater Bauern und Landeigentümer,
5. für den Vertreter des Veterinärwesens das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
6. für den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Thüringens und
7. für den Vertreter des Naturschutzes die nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannten Verbände.

(6) Der Vorschlag erfolgt nach Aufforderung durch die Fischereibehörde, bei der der Fischereibeirat zu bilden ist. Liegt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung kein Vorschlag vor, so beruft die jeweilige Fischereibehörde die fehlenden Mitglieder unmittelbar.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied eines Fischereibeirats kann nur werden, wer seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in Thüringen hat. Dies gilt nicht für die Vertreter der Fischereiwissenschaft.

(2) Die nach § 1 Abs. 5 Vorschlagsberechtigten stellen sicher, daß die vorgeschlagenen Personen über die erforderliche Sachkunde auf den Gebieten der Fischerei, der Fischereibiologie, der Limnologie, der Biologie, des Naturschutzes oder der Fischgesundheit verfügen.

(3) Die Vertreter der Berufs- und Angelfischerei müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft Inhaber oder Pächter eines Fischereibezirks oder Inhaber eines Fischereirechts oder einer Fischzucht oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fischereibeiräten ist unzulässig; die stellvertretenden Mitglieder stehen insoweit den Mitgliedern gleich.

§ 3

Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds endet:

1. mit Ablauf der Amtsdauer (§ 1 Abs. 4 Satz 1),
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. durch Abberufung oder
4. wenn die Bedingung des § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt ist.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer (§ 1 Abs. 4 Satz 1) führen die Fischereibeiräte ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Fischereibeiräte weiter.

(3) Ein Mitglied kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Berufung nicht zulässig war oder nicht mehr zulässig ist oder es seinen Pflichten nicht nachkommt.

(4) Für die Berufung eines Nachfolgers des vor dem Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung nach § 1.

Zweiter Abschnitt Fischereiberater

§ 4

Berufung der Fischereiberater

(1) Die Berufung des Fischereiberaters und seines Stellvertreters erfolgt durch die untere Fischereibehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 ThürFischG).

(2) Vor der Berufung können der unteren Fischereibehörde von den Fischereiorganisationen (Fischereiverbände und Fischereivereine) geeignete Personen vorgeschlagen werden, die einen gültigen Fischereischein besitzen und bereit sind, das Amt des Fischereiberaters zu übernehmen.

(3) Einigen sich die Fischereiorganisationen nicht auf eine Person oder schließt sich die untere Fischereibehörde dem Vorschlag nicht an, so benennt die untere Fischereibehörde eine ihr geeignet erscheinende Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt und bereit ist, das Amt zu übernehmen. Sie gibt den Fischereiorganisationen Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Nach Eingang der Stellungnahmen trifft die untere Fischereibehörde ihre endgültige Entscheidung.

§ 5

Aufgaben des Fischereiberaters

Der Fischereiberater muß nach § 47 Abs. 2 Satz 1 ThürFischG insbesondere gehört werden bei:

1. Fragen der Hege und vor dem Aussetzen von Fischen zur Erhaltung eines dem Gewässer angemessenen Fischbestandes (§ 2 ThürFischG);
2. Festsetzung der Höchstzahl der Fischereierlaubnisscheine sowie Beschränkungen der Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel (§ 14 Abs. 2 ThürFischG);
3. Regelung des Betretungsrechts (§ 16 Abs. 2 und 3 ThürFischG);
4. Abrundung von Eigenfischereibezirken (§ 20 ThürFischG).

§ 6

Stellung des Fischereiberaters

(1) Der Fischereiberater ist ständiger Berater der unteren Fischereibehörde. Er ist nicht Bediensteter der Fischereibehörde.

(2) Der Fischereiberater ist zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Dem Fischereiberater wird von der unteren Fischereibehörde ein Ausweis nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellt. Nach Beendigung der Tätigkeit des Fischereiberaters (§ 47 Abs. 1 ThürFischG) ist dieser Ausweis von der ausstellenden Behörde einzuziehen.

Dritter Abschnitt Aufwandsentschädigungen, Schlußbestimmungen

§ 7

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Fischereibeiratsmitglieder und Fischereiberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Reisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Auslagenersatz nach der niedrigsten Reisekostenstufe des Thüringer Reisekostengesetzes vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abgeltung der sonstigen Aufwendungen und des Zeitaufwands erhalten die Fischereiberater von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine monatliche Pauschalaufwandsentschädigung in Höhe von 100 Deutsche Mark. Wird das Amt des Fischereiberaters länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Zeitraum. Dem stellvertretenden Fischereiberater steht die Aufwandsentschädigung für die Zeit der Wahrnehmung der Geschäfte des Fischereiberaters zu. Für die Berechnung der tageweisen Entschädigung ist der Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

§ 8

Fischereibeirat

Als Fischereibeirat im Sinne dieser Verordnung gelten der Landesfischereibeirat sowie der Fischereibeirat bei der oberen und die Fischereibeiräte bei den unteren Fischereibehörden.

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

beiräte und Fischereiberater vom 30. Mai 1994 (GVBl. S. 762)
außer Kraft.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 22. Juli 1998

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Fischerei-

Dr. Volker Sklenar

Anlage

Ausweis für Fischereiberater/in

Freistaat Thüringen	
Ausweis für Fischereiberater/in (nur gültig in Verbindung mit amtlichem Personalausweis)	
Herr	
Frau	(Vor- und Zuname) (Beruf)
geb. am: in:	
wohnhaft in: (Ort, Straße, Hausnummer)	
ist als Fischereiberater/in	
der unteren Fischereibehörde/en	
gemäß § 47 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 415)	
für die Zeit vom bis tätig.	
..... den	
..... (Dienststempel)	 (Unterschrift)

(Größe DIN A6 quer)

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags zwischen
dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen
über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung
Vom 7. September 1998**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und

Landesplanung vom 4. Februar 1998 (GVBl. S. 9) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 10 am 28. Juli 1998 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 7. September 1998
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016